

## § 14 TVGDV Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Bundesrecht

---

### Vierter Abschnitt – Tarifregister

**Titel:** Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** TVGDV

**Gliederungs-Nr.:** 802-1-3

**Normtyp:** Rechtsverordnung

#### § 14 TVGDV – Bezeichnung

(1) <sup>1</sup>Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann ein Tarifarchiv auch in elektronischer Form geführt werden. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Übersendung von Tarifverträgen ist auch erfüllt, wenn ein Tarifvertrag als elektronisches Dokument eingereicht wird. <sup>3</sup>Dem elektronischen Dokument ist eine Erklärung beizufügen, dass das elektronisch eingereichte Dokument mit der Urschrift des Tarifvertrages oder seinen Änderungen übereinstimmt, und die Erklärung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder mittels Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes zu übersenden. <sup>4</sup>In Schriftform vorliegende Tarifverträge werden seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in eine elektronische, im Volltext durchsuchbare Form umgewandelt.

(2) Bei der Eintragung des Abschlusses von Tarifverträgen in das Tarifregister werden die Tarifverträge durch die Angabe der Tarifvertragsparteien, des Geltungsbereichs sowie des Zeitpunktes ihres Abschlusses und ihres Inkrafttretens bezeichnet.